

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CV.

Bern, den 5. Christm. 1799. (15. Brumaire VIII.)

Gesegnung.

Grosser Rath, 5. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Nellstabs Meinung.)

Was entsteht? der gedrückte Bürger wird sich in der Verzweiflung eigenmächtig rächen, und hinter ihm her folgt das Schwert des Scharfrichters, und die Menschenquälereien frei aus, oder erhalten noch gar Ehrenstellen; ohngeachtet die Rache dieser durch die Rache jener erzeugt wurde, so muss der Freiheitsfreund gestraft seyn, weil er sich am Freiheitsmörder vergreift; heißt dies die Sache der Freiheit in Schutz nehmen?

So herzlich es mich an dem furchtlosen B. Kuhn gefreuet hat, daß er nie zur kleinlichen Blödsucht herabsank, und im Strudel politischer Meinungen gegen die Furcht Unter fachte, sondern standhaft auf den Grundsätzen des Rechts verharrete, das seinem Herzen Ehre macht, so grausam erkönte in meinen Ohren der Grundsatz, daß es im Recht liege, daß Brüder ihre Brüder mutwillig und boshaft ungestraft mißhandeln könnten, und daß dieses Recht der Mißhandlung in der widerrechtlich eingeführten Regierung sich gründe. Solche Grundsätze müsten wahrlich das Herz des sittlichen Mannes empören; hieraus folgt, daß ein Bureich, ein Urmensch, wenn er auf eine solche Regierungsstelle erhoben wurde, ungestraft die Menschheit würgen und zum Thier herabwürdigen könnte! Solche Grundsätze tragen das Panier zum Recht der Unterdrückung der Menschheit, in die wir doch nie wieder versinken wollen! Eher will ich wenigstens dem Grab mein Leben zollen, als je wieder so etwas erleben, oder was noch mehr ist, selbst begünstigen! Solche Grundsätze aufzustellen, heißt bei mir soviel als eine Einladung an alle Nachlässen und Bösewichter

machen, wenn je wieder ein Theil occupiert würde, alle Greuel privilegiert an den Anhängern der Menschenrechte und den Vernunftsfreunden auszuüben; ihnen eine Schutzwehr gegen alle Leidenschaften darstellen, und ihnen jene Menschen aufopfern. Und man will sich schämen, solchen Grundsatz nicht aufzustellen? Man will sich schämen, sich das Recht anzumessen, wenn es Verbrecher dieser Art giebt, daß sie gestraft werden? Eine Schaam die sich in Gründe verliert, die die größte Schaam selbst sind!

BB. Repräs. Wenn wir uns je etwas vor den Zeitgenossen und der Nachwelt zu schämen haben, so fällt die Schaam auf einen ganz andern Flek als dieser ist, und zwar auf den, daß wir bis dahin nicht planmäßig gearbeitet haben: daß unsere Finanzen nicht in einem bessern Zustand sich befinden: daß wir nicht Kraft genug den Ursachen entgegen setzen: daß der Wehrstand nicht organisiert ist: daß für unsere Schulen und Religionsdiener so wenig gesorgt wurde; dies sind die Sachen, über die ich mich schäme, aber ja nicht über eine Massnahme, die nur zugiebt, daß allenfalls Verbrecher bestraft werden können.

Die Menschheit würgt sich für Freiheit und Despotismus, und Ihr als Schweizer wollt Euch schämen, die unter den von Freiheitsblut besudelten Fahnen der Ostreicher und nordischer Horden eingesetzten Regierungen auf dem Boden der Freiheit für Verbrechen verantwortlich zu machen? Ihr wollt die Gerechtigkeit, aus Furcht vor den Feinden der Freiheit, der Gesetzmäßigkeit unterordnen? Ihr wollt durch eine solche Politik ein Schandmal auf Zells Grabstatts aufpflanzen? Nein, BB. Repräs., ich verehre in Euch alle wahre Schweizertugen; ich verehre in Euch den Willen, nichts den; ich verehre in Euch den Willen, nichts als die Gerechtigkeit und die Beförderung der

guten Sache zu wollen! Und ich verkenne nicht die guten Absichten jener, die den gerügtten Grundsatz aufstellen, sondern nur das Mittel, durch das sie die Absichten zu erreichen trachten. Ihr wollt Reaktionen verhüten, und hüllt Euch in Trauer über die Trümmer verwüsteter Fluren! Ihr wollt keinen neuen Brennstoff zu Verheerungen anlegen: Ihr seyd menschlich; aber glaubt mir, als einem Mann, der unser Volk durch Erfahrung kennt, daß nur strenge Gerechtigkeit die gute Sache retten, die Aktionen und Reaktionen verhüten, und die Meinungen sich einander nähern und vereinigen wird; nicht genug kann ich Euch bei diesem Anlaß die Gerechtigkeit empfehlen! Nicht genug Euch aufmerksam machen, daß der Feind der Freiheit seit der Revolution nichts mehr als Euere Gelindigkeit, Euere Nachsicht zum Verderben ganzer Gegenden brauchte! Und jetzt wollt Ihr mehr als noch nie in die vorigen Fehler verfallen, ist das möglich? Denkt Euch ein Volk wie das vom Thurgau, von Schafhausen, einen Theil vom Sennis und Linth! Denkt Euch das Zürcher Landvolk, das den ganzen Werth seines Daseyns in die Revolution setzte, das alle mögliche Aufopferungen für die Freiheit machte! Denkt Euch ihre drückende Lage, während dem der Feind der Freiheit sich ihrer bemächtigte, und ihre Hoffnungen auf Menschenrechte trübte! Denkt Euch das schadefrohe Hohnlächeln der Aristokraten über ihr Schicksal! Denkt Euch ihre Erbitterung über allfällige Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die ihnen über dieß alles noch von den Interimsregierungen angethan wurden; und könnt Ihr erwarten, daß ein so kraftvolles Volk, das Euch wieder durch glänzende Siege gegeben ist, nicht in Reaktion gerathen würde, wann Ihr die Fahne eines falschen Moderantismus über ihre Quäler, über die Schandhazten ihrer Verfolger schwingt? Dies würde Euch vor ihnen und der ganzen Welt verächtlich machen! Bahnet Euch durch Gerechtigkeit die Wege zu ihren Herzen! Dies ist das einzige Mittel die Reaktionen zu verhüten; das einzige Mittel, Helvetien auf die Stufe der Unabhängigkeit und Vereinigung zu erheben. O glaubt es mir, das helvetische Volk setzt keinen Werth in politisch-sophistische Ränke; es liebt Geradheit und Gerechtigkeit! Dies ist es, was Helvetien durch alle Zeiten sowohl

geachtet als gefürchtet mache! Werft diese Ehre nicht schändlich weg, oder vertauscht sie mit Spiegelfechterei und politischen Ränken, welches geschehen würde, wenn Ihr den Rapport der Majorität annehmen wolltet! Ich stimme also aus voller Überzeugung zu dem Rapport der Minorität.

Jacquier. B.B. RR. Es ist allen bekannt, daß die Interimsregierung von Zürich durch die Gewalt ist eingesezt worden. Es wälten nur zwei Fragen ob: Soll jene Gewalt, oder Macht, die die neue Regierung eingesezt, als eine rechtmäßige Macht betrachtet seyn, oder nicht? Mir scheint, daß affirmative müsse geantwortet werden. Frankreich hat dem Hause Oestreich den Krieg angekündet; von diesem Augenblicke an ist die helvet. Republik durch den Allianztraktat die Feindin des Kaisers worden; es folgt also daß der Prinz Karl das Kriegsrecht gehabt hat, mit seiner Armee das helvetische Territorium zu besetzen. Und sobald eine Macht neue Länder, oder Theile davon erworben, so hat sie auch das Recht die alten Gewalten abzusetzen, und neue, ihrem Geist angemessene, aufzustellen, und eine ganze neue Ordnung einzuführen. Man muß also diese Interimsregierung als rechtmäßig betrachten.

Freilich ist es betrübt für uns, B.B. GG., daß in allen Gegenden Helvetiens mehr oder weniger Bürger sind, die lieber mit den verrosteten Ketten, die Tell, Stauffacher und Winkelried mit ihrem Blut und Leben zerissen, ihre Füsse fesseln lassen wollen, als der neuen Ordnung getreu seyn.

Dies soll uns ein neuer Beweis seyn, wie dringend die Gesetzgebung sich unaufhörlich beschäftigen sollte, dem helvet. Volke eine annehmtere, und nach der Armut der helv. Thäler, und Gebürge eingerichtete Constitution zu entwerfen.

Hätte man in Aarau schon diese so erwünschte Arbeit vorgenommen, die heutige Discussion wäre nie vor unserer Versammlung erschienen; der Prinz Karl hätte unsere Gebürge wohl in Ruhe lassen müssen; und wie viele unglückliche Gegenden wären nicht noch im Wohlstande! Wie viele Waisenkinder würden noch die süssige Gegenwart ihrer Eltern empfinden? Dies gehört zwar nicht zur Sache, allein es fragt sich, ob jener Interimsregierung, nachdem sie vom Prinz Karl die neue Stelle angenommen, noch

einige Pflichten gegen die helv. Republik obla-
gen, so lange sie diese Stelle bekleidete? — Ich sage Nein; dann sobald eine rechtmässige
Macht eines ganzen Landes, oder eines Theils
davon sich bemächtigt, so hat sie sich nicht
nur des Landes, nicht nur der Bürger, son-
dern auch der Bürgerpflicht bemächtigt.

Dann wie die helvet. Autoritäten das Recht
haben, einen oder mehrere Bürger, die ihren
Pflichten gegen ihren Staat nicht genug thun,
zur Pflicht und Ordnung zu bringen, so haben
gegenseitig die Autoritäten anderer Staaten,
sich es, daß sie dieselben neu erworben, oder
nicht, das nemliche Staatsrecht gegen ihre
Bürger, und folglich muß die erstere Pflicht
aufhören.

Dann wohin führen uns die entgegengesetz-
ten Grundsätze? Dahin, daß die heutige helv.
Regierung und die helvet. Bürger noch
Pflichten und Verträge gegen die alten Regie-
rungen der 13 Kantone und aller zugewandten
Orte auf sich hätten! Und doch wird keiner
von dieser Versammlung zulassen wollen, daß
zwischen der heutigen und der alten Regierung
Helvetiens noch eine Verbindung übrig seye.
Wer wird nicht sagen, daß alle Verträge, alle
Pflichten aufgelöst seyen?

Man sagt, daß die Bürger der provisorischen
Regierung von Zürich, wie auch alle
Bürger Helvetiens den Eid abgelegt, der Republik
und der Sache der Freiheit getreu zu
bleiben. Es ist wahr, allein ad impossibile
nulla lex. Die Constitution hat diese Unmögl-
ichkeit schon sehr weislich vorgesehen, denn
sie sagt, man müsse schwören getreu zu seyn,
mit aller Pünktlichkeit, und allein Eifer so
man vermag.

Es ist also handgreiflich, daß sobald eine
Monarchie einen Theil Helvetiens eingenom-
men, alsdann moralisch unmöglichkeit sowohl der
Landbürger als der Interimsregierung da war,
der Sache der Freiheit getreu zu seyn: dann
nichts ist mehr entgegengesetzt, als die monar-
chische und die republikanische Verfassung. Man
muß nicht viele Historien durchlesen um den
Erfeind der Republiken kennen zu lernen.

Noch mehr, der Staat hat diesen Eid von
seinen Bürgern abgesordert; der auffordernde
ist aber gegenseitig den Eidleistenden seine Ver-
sprechung zu halten, das Eigenthum zu schüt-
zen, und ihr Land von fremden und feindlichen

Angriffen zu sichern schuldig. Hat er dies nicht vollziehen können, so hat auch der Eid leistenden ihr Versprechen aufgehört.

Es ist allen bekannt, daß man unter den
alten Regierungen auch den Eid ablegen mußte,
treu zu seyn, und sein Vaterland als biderer
Schweizer zu vertheidigen; haben nicht auch
vor zwei Jahren die Gesandten in Aarau im
Namen aller Verbündeten den feierlichen Eid
abgelegt; sollen deswegen die alten verbündeten
Eidgenossen mit den gewesenen Staaten
noch Verträge haben? Ich denke Nein, und
bin meiner Seits überzeugt, daß wann ein
Staat, oder Theil eines solchen, von einer
Macht eingenommen, alle Verbindungen, so-
wohl mit dem abgerissenen Theil, oder wie es
sonst seyn mag, aufgelöst sind.

Man muß die zwei Sachen nicht in Ver-
wirrung bringen. Rebellen strafen, oder eine
Regierung en Corps verantwortlich zu machen,
für das, was sie als Regierungsglieder
gethan, ist ganz unterschieden.

Wann die Interimsregierungsglieder vor dem
Uebergang an Prinz Karl, oder nachdem er
zurückgeschlagen war, als Partikularpersonen
sich wider die Gesetze Helvetiens verfehlt ha-
ben, so sind sie, so wie alle andere Bürger den
rechtmässigen Gesetzen unterworfen; allein von
Stunde an, wo sie die Aemter vom Prinz Karl
angenommen, hat ihre Pflicht gegen die helv.
Republik gänzlich aufgehört.

Haben sie in der Zeit da sie in der Gewalt
von Oestreich standen, für das Haus Oestreich
gehandelt, so war es gut für dasselbe; haben
sich jene Glieder en Corps verfehlt, so haben
sie sich wider die Kaiserliche Majestät verfehlt:
es hat uns gar nicht angehen können. Has-
sen jene Glieder wider Partikularen Ungerech-
tigkeiten begangen, so sind die Richter dort.
Das ist ganz unterschieden und geht die Republik
nichts an; also auch uns nicht. Es ist
eine ganz richterliche Sache.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Geschäftsträger der franz. Republik in
Helvetien, an den Minister des Äußern
der helvetischen Republik.

Bern, 20. Nov. 1799.

Bürger Minister!

Die consularische vollziehende Gewalt, die